

Merkblatt zur Eintragung von Installationsunternehmen

in das Installateurverzeichnis des Strom- und Gas-Netzbetreibers
und Wasserversorgungsunternehmens

Frankfurt, 12/2013

Vorwort

In diesem Merkblatt werden die Grundlagen für die Eintragung von Installationsunternehmen (IU) in das Installateurverzeichnis sowohl des Strom- und Gasnetzbetreibers (NB) als auch des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) beschrieben.

Zweck dieses Merkblattes ist es, eine möglichst gleichartige Verfahrensweise für die Eintragung von Installationsunternehmen im Bereich der BDEW/LDEW-Landesgruppen sicherzustellen.

Anwendungsbereich

Das Merkblatt beschreibt die Grundlagen für die Eintragung von IU in ein Installateurverzeichnis. Arbeiten gemäß dem Paragraphen 13 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie Arbeiten gemäß Paragraph 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV) dürfen außer durch den NB und das WVU nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines NB/WVU eingetragenes IU durchgeführt werden. Im Interesse des Anschlussnehmers darf der NB und das WVU eine Eintragung nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen.

Das Merkblatt umfasst nicht die Eintragung von IU, die Arbeiten an Anlagen in höheren Spannungs- bzw. Druckebenen durchführen. Hierfür gelten die Bedingungen des Netzbetreibers.

Jeder/jedes NB/WVU ist zur Führung eines Installateurverzeichnisses verpflichtet.

Zwischen den Verbänden der Versorgungswirtschaft und des installierenden Handwerks sind die Grundlagen der Eintragungspraxis für die jeweiligen Sparten vereinbart worden:

Strom	Gas	Wasser
„Grundsätze für die Zusammenarbeit von Netzbetreibern und dem Elektrotechniker-Handwerk bei Arbeiten an elektrischen Anlagen gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 30.06.2008	„Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 03.02.1958 in der Fassung vom 01.03.2007“.	„Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 03.02.1958 in der Fassung vom 01.03.2007“.
Aufgestellt und vereinbart von: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. und dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH).	Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) nach Abstimmung mit dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär e.V. (BHKS) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK).	Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW) nach Abstimmung mit dem Bundesverband Heizung Klima Sanitär e.V. (BHKS) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK).

Installateurverzeichnis

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfolgt grundsätzlich **von dem NB und /oder WVU, in dessen Netzgebiet sich die gewerbliche Niederlassung des einzutragenden IU befindet.** Anmeldeformulare sind bei diesem zu erhalten.

Eingetragen werden Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe im Sinne der Handwerksordnung (HwO) bzw. IU im Sinne der NAV, NDAV und AVBWasserV.

Voraussetzungen für die Eintragung

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die allgemeinen Eintragungsvoraussetzungen für Standardfälle. Sie ersetzen nicht die jeweils im Einzelfall notwendige individuelle Fallbetrachtung.

Die Ausführungen werden durch die tabellarische Darstellung für verschiedene Fallgruppen in den schematischen Übersichten der Anlagen 1 und 2 ergänzt.

Für Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe im Sinne der HwO gelten folgende Eintragungsvoraussetzungen:

- Nachweis der fachlichen Befähigung des Inhabers oder des verantwortlichen Fachmanns des IU
- Anstellungsvertrag für die verantwortliche Fachkraft (nicht erforderlich, wenn der Firmeninhaber selbst die Fachkraft ist)
- Handwerksrolleneintragung bzw. Handelsregisterauszug (für Industrie- und Handelsunternehmen)
- Anzeige des Gewerbes bei der zuständigen Behörde (Gewerbeanmeldung)
- Ordnungsgemäße Ausrüstung (Werkstattausrüstung) des Betriebes gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Grundsätzen
- Betriebshaftpflichtversicherung

Ausrüstung von Werkstatt / Werkstattwagen

Die Mindestanforderung für die Ausrüstung des Betriebes im Strombereich entspricht den Anforderungen nach Ziffer 2 der vorgenannten Grundsätze für die Zusammenarbeit und der jeweils gültigen Richtlinie für die Werkstattausrüstung von Betrieben des Elektrotechniker-Handwerks. Informationen über die Richtlinie erteilt der jeweilige Landesinstallateurausschuss/Bezirksinstallateurausschuss.

Im Gas- und Wasserbereich werden IU durch Punkt 4.3 der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen verpflichtet, einen ordnungsgemäß ausgerüsteten Betrieb und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden können.

Eine Prüfung der Ausrüstung des Betriebes kann durch Beauftragte des Bezirksinstallateurausschusses (Strom) bzw. des örtlichen Installateurausschusses (Gas/Wasser) durchgeführt werden.

Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft

Sofern die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt, ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfüllt. Bei der Eintragung in die Handwerksrolle prüft die **Handwerkskammer lediglich die handwerksrechtlichen Voraussetzungen**.

Die Prüfung des Vorliegens der fachlichen Qualifikation zur Eintragung in das Installateurverzeichnis obliegt ausschließlich dem NB/WVU. Die Landesinstallateurausschüsse der Sparten Strom, Gas und Wasser haben nach Abstimmung mit den Bundes- und Zentralverbänden die Eintragsbedingungen hinsichtlich der Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft in Verfahrensordnungen einvernehmlich festgelegt.

Entsprechend Punkt 3.1 der Grundsätze für die Zusammenarbeit bzw. Punkt 4.1 der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen sind Kenntnisse über das Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Inhabers

Nach dem Tod des Inhabers eines Betriebes dürfen der Ehegatte, der Lebenspartner, der Erbe, der Testamentsvollstrecker, der Nachlassverwalter, der Nachlassinsolvenzverwalter oder der Nachlasspfleger den Betrieb gemäß Paragraph 4 HwO fortführen, ohne die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen.

Die Fortführung des Installateurvertrages ist aber nur durch das unverzügliche Einsetzen eines neuen Betriebsleiters (verantwortlichen Fachmanns) oder durch die Kooperation mit anderen Vertragsinstallationsunternehmen möglich.

Die fachliche Befähigung ist gemäß den angeführten Qualitätsanforderungen zu prüfen.

Installateurausweis

Alle im Installateurverzeichnis eingetragenen IU erhalten zu Nachweis der Eintragung einen Ausweis mit Eintragsnummer sowie Nennung der Firma und der verantwortlichen Fachkraft für die jeweiligen Sparten gemäß Punkt 3.4 der „Grundsätze für die Zusammenarbeit“ bzw. Punkt / der „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen“.

Auf dem Installateurausweis für Elektroinstallateure ist zusätzlich zu kennzeichnen, ob es sich um die Eintragung eines Haupt-, Neben- oder Hilfsbetriebes handelt (Angabe der Eintragsart).

Mitteilungspflichten

Folgende Änderungen sind dem NB/WVU unverzüglich mitzuteilen:

- Löschung oder Änderung der Eintragung in die Handwerksrolle bzw. der Eintragung in das Handelsregister (für Industrie- und Handelsunternehmen)
- Verlegung, Abmeldung, Erlöschen oder Ruhelassen des Gewerbebetriebes
- Wechsel oder Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft
- Änderung der Firmenbezeichnung (Rechtsform, Name)
- Inhaberwechsel
- Änderung der Anschrift
- Änderung der Telefon- bzw. Faxnummer, E-Mail-Adresse

Grenzüberschreitende Tätigkeiten

IU aus anderen EU/EWR-Staaten haben eine EU-Bescheinigung zur grenzüberschreitenden Tätigkeit bei der Handwerkskammer vorzulegen, in deren Zuständigkeitsgebiet sie arbeiten möchten. Sie müssen über eine Ausnahmegewilligung gemäß Paragraph 9 HwO in die Handwerksrolle eingetragen sein. Dies ist gegenüber dem NB/WVU nachzuweisen.

Installationsunternehmen aus NICHT-EU/EWR-Staaten haben eine Eintragung in die Handwerksrolle gemäß Paragraph 8 HwO vorzulegen.

Nach erfolgter Eintragung in die Handwerksrolle und der Überprüfung der fachlichen Qualifikation in deutscher Sprache durch den NB/WVU wird eine befristete Eintragung vorgenommen.

Bei gelegentlichen Installationsarbeiten von kurzer Dauer (bis zu zwei Tagen) bedarf es keiner Eintragung in die Handwerksrolle. Die Überprüfung der fachlichen Qualifikation ist hiervon nicht berührt.

Bei grenzüberschreitenden Betätigungen von Gasinstallateuren aus Frankreich ist die Vereinbarung der BGW-Landesverbände/-gruppen Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz mit der französischen Qualigaz über die wechselseitige Anerkennung von Gasinstallateuren zu beachten.

Spezielle technische Anforderungen im Netzgebiet sind durch das IU beim jeweiligen NB/WVU zu erfragen.